

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung
von Organen und Gremien
(46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Vom 8. Juli 2021

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in den Kirchenvorstand ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in die Kreissynode ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Nachwahl und -berufung gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“
3. Dem Artikel 75 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstands ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
4. Dem Artikel 91 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Bei der Wahl und Berufung der Landessynodalen ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
5. Dem Artikel 108 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Besetzung der ständigen Ausschüsse ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
6. Dem Artikel 109 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 108 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. Dem Artikel 110 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 108 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. Dem Artikel 128 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung des Rates ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“

9. Dem Artikel 129 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
10. Dem Artikel 135 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung des Landeskirchenamtes ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
11. Dem Artikel 144 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Bei der Besetzung des Gerichts ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann